

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Christian Koch

12.05.2016

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
Ihre Anfrage vom 11. Mai 2016 betr. der Vorfahrtsregelung Schelmenpfad/Lindenstraße

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre kleine Anfrage vom 11.05.2016 bezüglich der in Bornheim-Kardorf geltenden Vorfahrtsregelung beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wie ist die Vorfahrtsregelung für Verkehrsteilnehmer auf der Lindenstraße gegenüber Verkehrsteilnehmern auf dem Schelmenpfad?

**Antwort:**

Im Rahmen des 30-Zonen-Konzepts gilt im Kreuzungsbereich Lindenstraße / Schelmenpfad / Buchenstraße entsprechend § 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Vorfahrtsregelung "Rechts-vor-Links".

**Frage 2:**

Welche Maßnahmen sind denkbar, um diese Vorfahrtsregelung zu verdeutlichen?

**Antwort:**

Nach den VwV zu den §§ 39 bis 43 StVO sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Es ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen, folglich ist keine Maßnahme zur Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung zu treffen.

Zudem wurden im Zeitraum 2010 bis Oktober 2015 nur zwei Verkehrsunfälle im Kreuzungsbereich Lindenstraße / Schelmenpfad / Buchenstraße in der Unfalldatenbank der Polizei ausgewertet, so dass der besagte Bereich nicht als Gefahrenstelle einzustufen ist. Es ist davon auszugehen, dass alle Ortskundigen die Verkehrssituation kennen und sich entsprechend verhalten.

Aus der Sicht des Bürgermeisters wäre insgesamt eine stärkere Verdeutlichung von „Rechts-vor-Links-Regelungen“ durch entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn (sog. Haifischzähne), wie dies in einzelnen Bereichen durch Bürgeraktivitäten geschehen ist und wie dies in anderen Kommunen vollzogen wurde, durchaus hilfreich. Derzeit stehen aber für eine solche umfassende Maßnahme keine Mittel im Haushalt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sollte auch durch Piktogramme auf die in diesen Wohnbereichen geltende Geschwindigkeit (Tempo 30) hingewiesen werden.

**Frage 3:**

Welche Maßnahmen hat der Bürgermeister bereits ergriffen, um die Vorfahrtsregelung zu verdeutlichen und welche erachtet er noch als sinnvoll?

**Antwort:**

Die Verkehrssituation im besagten Kreuzungsbereich wurde bereits mehrfach überprüft, eine Notwendigkeit für eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme hat sich dabei nicht ergeben.

Hinsichtlich der sinnvollen, aber nicht anordnungsfähigen Maßnahmen wird auf den letzten Teil der Antwort zur Frage 2 verwiesen.

\_\_\_\_\_  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister